jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1958/3/14 3Ob29/58, 7Ob253/05i, 7Ob136/08p, 7Ob34/16z

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 14.03.1958

Norm

VersVG §22

Rechtssatz

Zum Begriff der Arglist im Sinne des § 22 VersVG.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 29/58
  Entscheidungstext OGH 14.03.1958 3 Ob 29/58
  Veröff: EvBl 1958/237 S 387 = VersSlg 107 = VersR 1959,408
- 7 Ob 253/05i
  Entscheidungstext OGH 09.11.2005 7 Ob 253/05i
  Auch; Beisatz: § 21 VersVG kann im Falle der erfolgreichen Anfechtung nach § 22 VersVG nicht herangezogen werden, da das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung über Gefahrenumstände anzufechten, unberührt bleibt. „Das Versicherungsvertragsgesetz sagt dazu nichts und deshalb gehen alle Ausführungen, die sich auf die Bestimmungen dieses Gesetzes stützen, daneben." Dies, dass also ua § 21 VersVG in den Fällen des § 22 VersVG „nicht gilt" wird auch im Schrifttum einhellig betont. Neben Anfechtung kann auch die Täuschung vom Versicherer geltend gemacht werden. (T1)
- 7 Ob 136/08p
  Entscheidungstext OGH 09.07.2008 7 Ob 136/08p
  Beisatz: Arglist im Sinn des § 22 VersVG erfordert, dass der Versicherungsnehmer durch die Falsch- oder Nichtbeantwortung auf die Entscheidung des Versicherers Einfluss nehmen will und sich bewusst ist, dass der Versicherer möglicherweise seinen Antrag nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen annehmen wird, wenn er die Wahrheit sagt. (T2)
- 7 Ob 34/16z
  Entscheidungstext OGH 06.07.2016 7 Ob 34/16z

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1958:RS0080027

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

25.08.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at